

BVGer C-4207/2016 vom 13. September 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4207_2016

FR: TAF C-4207/2016 du 13 septembre 2018

IT: TAF C-4207/2016 del 13 settembre 2018

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 i.V.m. Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis AHVG (SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der SAK. Der Einspracheentscheid der SAK vom 30. Mai 2016 stellt eine Verfügung nach Art. 5 VwVG dar. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Das VwVG findet aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist durch den vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid vom 30. Mai 2016 berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass sie im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist.

E. 1.4

Gegen einen Einspracheentscheid der Vorinstanz kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 60 ATSG). Gemäss Art. 21 Abs. 2 VwVG gilt die Eingabefrist auch dann als gewahrt, wenn die Partei rechtzeitig an eine unzuständige Behörde gelangt. Art. 8 Abs. 1 VwVG bestimmt, dass die Behörde, die sich als unzuständig erachtet, die Sache ohne Verzug der zuständigen Behörde überweist. Die Beschwerdeführerin reichte am 28. Juni 2016 sinngemäss Beschwerde bei der unzuständigen Vorinstanz ein (act. 28), welche die Eingabe samt Beilagen am 4. Juli 2016 zuständigkeitshalber dem Bundesverwaltungsgericht überwies. Da die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 28. Juni 2016 innert der 30-tägigen Rechtsmittelfrist erfolgte, gilt diese Frist als gewahrt. Seitens des Bundesverwaltungsgerichts wurde der Beschwerdeführerin eine Nachfrist zur Verbesserung der Beschwerde angesetzt (Art. 52 Abs. 2 VwVG; BVGer-act. 2), innert derer eine verbesserte und den Anforderungen von Art. 52 VwVG genügende Beschwerdeschrift eingereicht wurde (BVGer-act. 4). Auf die Beschwerde ist folglich einzutreten.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin ist deutsche Staatsangehörige und wohnt in Deutschland, weshalb das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA, SR 0.142.112.681) zu beachten ist.

E. 2.1.1

Nach Art. 1 Abs. 1 des auf der Grundlage des Art. 8 FZA ausgearbeiteten und Bestandteil des Abkommens bildenden (Art. 15 FZA) Anhangs II ("Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit") des FZA in Verbindung mit Abschnitt A dieses Anhangs wenden die Vertragsparteien untereinander insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (nachfolgend: Verordnung Nr. 1408/71), und die Verordnung Nr. 574/72 oder gleichwertige Vorschriften an. Diese sind am 1. April 2012 durch die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit abgelöst worden.

E. 2.1.2

Nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 haben Personen, für die diese Verordnung gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates. Dabei ist im Rahmen des FZA auch die Schweiz als "Mitgliedstaat" im Sinne dieser Koordinierungsverordnungen zu betrachten (Art. 1 Abs. 2 Anhang II des FZA).

E. 2.1.3

Soweit das FZA beziehungsweise die auf dieser Grundlage anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte keine abweichenden Bestimmungen vorsehen, ist mangels einer einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen bzw. abkommensrechtlichen Regelung die Ausgestaltung des Verfahrens sowie die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und die Berechnung einer schweizerischen Altersrente grundsätzlich Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung (BGE 130 V 51 ff.; Urteil des Bundesgerichts [BGer] H 13/05 vom 4. April 2005 E. 1.1; SVR 2004 AHV Nr. 16 S. 49). Demnach bestimmt sich vorliegend der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Rente der AHV nach dem internen schweizerischen Recht.

E. 2.2

Nach der Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des streitigen Entscheides eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 129 V 1 E. 1.2 mit Hinweis). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

E. 2.3

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen materiellen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 130

V 329 E. 2.3). Die Frage, ob die Vorinstanz die Beitragszeiten der Beschwerdeführerin korrekt ermittelt hat, beurteilt sich somit grundsätzlich nach den im Oktober 2015 (Eintritt des Versicherungsfalls; vgl. act. 18) gültigen Bestimmungen des AHVG und der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV, SR 831.101).

E. 2.4

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie Unangemessenheit des Entscheids rügen (Art. 49 VwVG).

E. 3

Vorliegend ist streitig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz die Beitragszeiten der Beschwerdeführerin korrekt ermittelt und die Rente richtig berechnet hat.

E. 3.1.1

Natürliche Personen, die in der Schweiz Wohnsitz haben oder in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind gemäss Art. 1a Abs. 1 Bst. a bzw. Bst. b AHVG obligatorisch bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert. Die obligatorisch Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 AHVG), wobei erwerbstätige Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben, von der Beitragspflicht befreit sind (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. a AHVG). Für nach AHVG versicherte Nichterwerbstätige hingegen beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 AHVG). Beiträge der erwerbstätigen Versicherten sind in den Art. 4 ff. AHVG, diejenigen der Nichterwerbstätigen in Art. 10 AHVG geregelt.

E. 3.1.2

Anspruch auf eine ordentliche Alters- oder Hinterlassenenrente haben die rentenberechtigten Personen, denen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können, oder ihre Hinterlassenen (Art. 29 Abs. 1 AHVG). Sie gelangen nach Art. 29 Abs. 2 AHVG in Form von Vollrenten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer oder in Form von Teilrenten für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer zur Ausrichtung. Die Teilrente entspricht dabei einem Bruchteil der Vollrente (Art. 38 Abs. 1 AHVG), für dessen Berechnung das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der Versicherten zu denjenigen ihres Jahrgangs sowie die eingetretenen Veränderungen der Beitragsansätze berücksichtigt werden (Art. 38 Abs. 2 AHVG). Als vollständig gilt die Beitragsdauer, wenn die rentenberechtigte Person zwischen dem 1. Januar nach der Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Rentenalters gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29bis Abs. 1 AHVG in Verbindung mit Art. 29ter Abs. 1 AHVG). Der Bundesrat regelt die Anrechnung der Beitragsmonate im Jahr der Entstehung des Rentenanspruchs, der Beitragszeiten vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres sowie der Zusatzjahre (Art. 29bis Abs. 2 AHVG).

E. 3.1.3

Gemäss Art. 29ter Abs. 2 AHVG gelten als Beitragsjahre Zeiten: in welchen eine Person Beiträge geleistet hat (Bst. a); in welchen der Ehegatte gemäss Art. 3 Abs. 3 AHVG mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat oder (Bst. b); für die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (Bst. c). Bei erwerbstätigen Personen werden nur die Einkommen berücksichtigt, auf denen Beiträge bezahlt wurden (Art. 29quinquies Abs. 1 AHVG). Ein volles Beitragsjahr liegt gemäss Art. 50 Abs. 1 AHVV vor, wenn eine Person insgesamt länger als elf Monate im Sinne von Art. 1a oder 2 AHVG versichert war - was nicht der Fall ist, wenn eine Beitragsdauer von elf Monaten ohne einen zusätzlichen Bruchteil eines weiteren Monats besteht (Ueli Kieser, Rechtsprechung zur AHV, 3. Aufl. 2012, Art. 29ter Rz 2 m.H. auf ZAK 1971 S. 323 E. 3) - und während dieser Zeit den Mindestbeitrag bezahlt hat oder Beitragszeiten im Sinne von Art. 29ter Abs. 2 Bst. b und c AHVG aufweist.

E. 3.2

Die Beitragsdauer einer versicherten Person bestimmt sich in der Regel nach den Einträgen in ihren individuellen Konten. Der Bundesrat ordnet die Einzelheiten (Art. 30ter Abs. 1 AHVG).

E. 3.2.1

Gemäss Art. 138 Abs. 1 AHVV in Verbindung mit Art. 30ter Abs. 2 AHVG sind die von einem Arbeitnehmer erzielten Erwerbseinkommen, von welchen der Arbeitgeber die gesetzlichen Beiträge abgezogen hat, in das individuelle Konto einzutragen, selbst wenn der Arbeitgeber die entsprechenden Beiträge der Ausgleichskasse nicht entrichtet hat. Die gleiche Ordnung gilt auch dann, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Nettolohnvereinbarung getroffen haben, das heisst, wenn der Arbeitgeber sämtliche Beiträge zu seinen Lasten übernimmt. Diese beiden Sondertatbestände müssen aber einwandfrei nachgewiesen sein. Ist der Nachweis nicht erbracht, dass der Arbeitgeber tatsächlich die Beiträge vom Lohn seines Arbeitnehmers abgezogen hat, oder lässt sich eine behauptete Nettolohnvereinbarung nicht eindeutig feststellen, so dürfen die entsprechenden Einkommen nicht ins individuelle Konto eingetragen werden (BGE 117 V 261 E. 3a mit Hinweisen).

E. 3.2.2

Die versicherte Person hat das Recht, bei jeder Ausgleichskasse, die für ihn ein individuelles Konto führt, einen Auszug über die darin gemachten Eintragungen unter Angabe allfälliger Arbeitgeber zu verlangen (Art. 141 Abs. 1 AHVV). Wird kein Kontenauszug oder keine Berichtigung verlangt, oder wird das Berichtigungsbegehren abgelehnt, so kann bei Eintritt des Versicherungsfalls die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird (Art. 141 Abs. 2 und 3 AHVV). Das gilt nicht nur für unrichtige, sondern auch für unvollständige bzw. fehlende Eintragungen im individuellen Konto, wie beispielsweise die Nichtregistrierung tatsächlich geleisteter Zahlungen. Diese Kontenbereinigung erstreckt sich alsdann auf die gesamte Beitragsdauer der versicherten Person, betrifft also auch jene Beitragsjahre, für die gemäss Art. 16 Abs. 1 AHVG jede Nachzahlung von Beiträgen ausgeschlossen ist (Urteil des BGE 9C_96/2010 vom 26. Februar 2010 E. 2 mit Hinweis auf BGE 117 V 261 E. 3a)

E. 3.2.3

Art. 141 Abs. 3 AHVV führt eine Beweisverschärfung gegenüber dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ein, indem der volle Beweis verlangt wird. Allerdings soll dies nicht heissen, dass die Untersuchungsmaxime nicht gilt und die versicherte Person selbst diesen Beweis zu erbringen hat. Vielmehr soll dies heissen, dass die versicherte Person insofern erhöhte Mitwirkungspflichten hat, als dass sie alles ihr Zumutbare unternehmen muss, um die Verwaltung oder den Richter bei der Beschaffung des Beweismaterials zu unterstützen. Entsprechend fällt im Fall der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei aus, die daraus Rechte ableiten will (vgl. BGE 117 V 261 E. 3b und 3d; vgl. auch Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts H 41/04 vom 19. Oktober 2004 E. 4 sowie H 141/03 vom 8. Oktober 2003 E. 3.1).

E. 3.2.4

Gemäss Definition gilt eine Tatsache als bewiesen und der volle Beweis als erbracht, wenn die Behörde von deren Vorhandensein derart überzeugt ist, dass das Gegenteil als unwahrscheinlich erscheint (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Auflage, Zürich 2013, S. 169 f.). Wie dieser Beweis erbracht werden muss, ist nicht vorgeschrieben.

E. 3.2.5

Entsprechend dem Untersuchungsgrundsatz haben die Verwaltung und das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Diese Untersuchungspflicht dauert so lange, bis über die für die Beurteilung des streitigen Anspruchs erforderlichen Tatsachen hinreichende Klarheit besteht (Urteil des BGer 8C_163/2007 vom 6. Februar 2008, E. 3.2). Der Untersuchungsgrundsatz weist enge Bezüge zum - auf Verwaltungs- und Gerichtsstufe geltenden - Grundsatz der freien Beweiswürdigung auf. Führen die im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen den Versicherungsträger oder das Gericht bei umfassender, sorgfältiger, objektiver und inhaltsbezogener Beweiswürdigung (BGE 132 V 393 E. 4.1) zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich (BGE 126 V 353 E. 5b, BGE 125 V 193 E. 2) zu betrachten und es könnten weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, so liegt im Verzicht auf die Abnahme weiterer Beweise keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vor (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 134 I 140 E. 5.3, BGE 124 V 90 E. 4b; Urteil des BGer 8C_392/2011 vom 19. September 2011 E. 2.2).

E. 3.3.1

Im Fall der Beschwerdeführerin stellt sich die Frage, ob sie am 1. Mai 1973 noch im C. _____ in der Schweiz gearbeitet hat bzw. ob im Monat Mai 1973 noch Beiträge an die schweizerische AHV bezahlt bzw. Beiträge vom Lohn abgezogen worden sind, was bei der Berechnung der Altersrente der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen wäre.

E. 3.3.2

Bei der Bestimmung der Beitragsdauer ist grundsätzlich vom Auszug aus dem individuellen Konto der Beschwerdeführerin vom 4. März 2016 (IK-Auszug der Kasse Nr. 44 E. _____, act. 14) auszugehen. Darin sind Einkommen beim C. _____ von Juni 1971 bis April 1973 erfasst. Im fraglichen Monat Mai 1973 ist hingegen kein Einkommen erfasst. Die Berichtigung oder Vervollständigung von Eintragungen im individuellen Konto setzt wie

erwähnt den vollen Beweis voraus, sofern deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit nicht offenkundig ist. Letzteres ist vorliegend nicht der Fall, so dass der volle Beweis dafür erforderlich ist, dass die Beschwerdeführerin im Monat Mai 1973 Beiträge an die schweizerische AHV bezahlt bzw. ihr für diesen Monat Beiträge vom Lohn abgezogen worden sind.

E. 3.3.3

Das von der Beschwerdeführerin im Rahmen ihres Gesuchs um eine provisorische Berechnung der Altersrente eingereichte Arbeitszeugnis des C._____ vom 30. April 1973, wonach die Beschwerdeführerin dort vom 1. Juni 1971 bis zum 1. Mai 1973 beschäftigt gewesen sei (act. 10, S. 2), genügt praxisgemäss nicht, um Beitragsleistungen an die AHV nachweisen zu können (vgl. Urteil des BVGer C-1566/2014 vom 27. Januar 2015 E. 6.2 mit weiteren Hinweisen). Dies gilt vorliegend umso mehr, als gemäss dem ebenfalls eingereichten Dienstvertrag zwischen dem C._____ und der Beschwerdeführerin vom 21. Oktober 1971 eine Kündigungsfrist von 14 Tagen auf den 15. oder (auf) Ende des Monats vereinbart war (siehe Ziff. 4 lit. b des Dienstvertrags, act. 10 S. 1); mithin eine Beendigung des Arbeitsverhältnis per 1. eines Monats gar nicht vorgesehen war. Hinzu kommt, dass gemäss den von der Beschwerdeführerin im Rahmen ihres Rentenanspruchs gemachten Angaben zum Beschäftigungsverlauf sie ab 30. April 1973 (ein Montag) im D._____ in (...) (Frankreich) gearbeitet hatte (vgl. Formular E 207 DE vom 2. Februar 2016, act. 9 S. 10), was eine gleichzeitige Beschäftigung im über 330 km entfernten (vgl. <https://de.viamichelin.ch/web/Routenplaner>, besucht am 27. September 2016) C._____ bis und mit 1. Mai 1973 (ein Dienstag) grundsätzlich ausschliesst.

E. 3.3.4

Im vorinstanzlichen Einspracheverfahren reichte die Beschwerdeführerin keine weiteren Beweismittel ein und seitens der Vorinstanz wurden keine weiteren Abklärungen durchgeführt. Aus dem von der Beschwerdeführerin mit der Beschwerde vom 28. Juni 2016 eingereichten AHV-Versicherungsausweis im Original lässt sich nichts zu ihren Gunsten ableiten (BVGer-act. 1).

E. 3.3.5

Im Beschwerdeverfahren wurden seitens des Bundesverwaltungsgerichts - unter Berücksichtigung des geltenden Untersuchungsgrundsatzes (vgl. E. 3.2.5 hiervor) - Nachforschungen betrieben und die Beschwerdeführerin zur Einreichung von Unterlagen aufgefordert, die üblicherweise den vollen Beweis für eine Beitragsleistung an die AHV bzw. den Beitragsabzug vom Lohn erbringen, namentlich Lohnausweise, "Zahltagstäschlein" oder etwaige Nettolohnvereinbarungen für den betreffenden Zeitraum (vgl. BGE 117 V 261 E. 4b). Weiter wurde die C._____ um Zustellung sämtlicher sachdienlicher Dokumente ersucht, welche einen Lohnbezug der Beschwerdeführerin für den 1. Mai 1973 bzw. die Ablieferung von AHV-Beiträgen für diesen Tag belegen könnten. Schliesslich erfolgte seitens des Gerichts ein Gesuch an die E._____ Verbandsausgleichskasse um Zustellung sämtlicher Lohnmeldungen für die Beschwerdeführerin für die Jahre 1971, 1972 und 1973 (BVGer-act. 7 bis 9). Die Beschwerdeführerin konnte keine der gerichtlich angeforderten oder allfällige andere sachrelevante Unterlagen vorlegen. Aus der mit der Eingabe vom 10. Oktober 2016 eingereichten Abrechnung ihrer Arbeitsleistung im D._____ in (...) (Frankreich) vom 30. Juni 1973, welche einzig den Monat Juni 1973 betrifft, ergibt sich lediglich, dass die

Beschwerdeführerin bis 30. Juni 1973 dort beschäftigt war, hingegen sind daraus keine Angaben zum vorliegend interessierenden Zeitpunkt des Arbeitsbeginns zu entnehmen (BVGer-act. 12). Die Beschwerdeführerin hielt in ihrer Eingabe zudem fest, dass keine weiteren Unterlagen aufzufinden seien. Seitens der C. _____ erfolgte die Mitteilung, dass sämtliche Dokumente aus dem Jahr 1973 zwischenzeitlich vernichtet worden seien (BVGer-act. 14). Die E. _____ Verbandsausgleichskasse reichte die vom Gericht angeforderten Lohnblätter ein. Auf der "Persönlichen Lohn- und Beitragskarte für 1973" der Beschwerdeführerin ist ersichtlich, dass für die Monate Januar bis April 1973 jeweils die vom C. _____ gezahlten Löhne erfasst und davon AHV-Beiträge abgezogen wurden. Im Monat Mai 1973 wurde demgegenüber kein Einkommen erfasst. Die Beschwerdeführerin unterzeichnete die Lohn- und Beitragskarte für das Jahr 1973 am 28. April 1973 und bestätigte mit dieser Unterschrift einerseits, dass das Dienstverhältnis per diesen Datums aufgelöst sei, und andererseits, dass sie ihren Lohn bis zum Tage des Austritts erhalten habe (BVGer-act. 11). Aus der Lohn- und Beitragskarte lässt sich folglich nichts zu Gunsten der Beschwerdeführerin ableiten; vielmehr spricht sie für die Richtigkeit der im IK-Auszug vom 4. März 2016 enthaltenen Einträge (act. 14). Vor diesem Hintergrund waren von weiteren Beweismassnahmen keine neuen entscheidrelevanten Erkenntnisse zu erwarten, weshalb das Gericht von solchen absehen konnte (vgl. E. 3.2.5 hiervor).

E. 3.3.6

Zusammengefasst ist der volle Beweis einer Beitragsleistung an die AHV bzw. des Beitragsabzugs vom Lohn für den Monat Mai 1973 nicht erbracht. Die Beschwerdeführerin hat als beweisbelastete Partei die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. E. 3.2.3 hiervor). Im Ergebnis ist auf den IK-Auszug vom 4. März 2016 abzustellen und es bleibt bei der sich aus den Einträgen ergebenden Beitragsdauer von 23 Monaten bzw. einem Jahr und 11 Monaten. Da nur 11 Monate ohne einen zusätzlichen Bruchteil eines weiteren Monats vorliegen, kann gemäss der dargelegten Rechtslage letztlich nur ein ganzes Beitragsjahr und nicht deren zwei angerechnet werden (vgl. E. 3.1.3 hiervor). Die von der Vorinstanz ermittelte Beitragsdauer war demnach korrekt.

E. 3.3.7

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die weiteren Berechnungsgrundlagen (massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen, anwendbare Rentenskala, Versicherungsjahre des Jahrgangs) nicht beanstandet wurden und mit Blick auf die Sach- und Rechtslage auch zu keinen Beanstandungen Anlass geben.

E. 4

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erweist sich der Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 30. Mai 2016 als rechters, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

E. 5

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 5.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 erster Satz AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 5.2

Weder die obsiegende Vorinstanz noch die unterliegende Beschwerdeführerin haben einen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] und Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.